

## **Stellungnahme des BVI zum Verordnungsentwurf über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**Az.: Va1 – 58718 – 1**

Der BVI<sup>1</sup> unterstützt das wichtige Ziel der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der vorliegende Verordnungsentwurf führt jedoch zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die Anwender und muss daher präzisiert werden.

Auch wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) hinsichtlich der Fondsverwaltung nicht unmittelbar von dem Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfasst werden, sehen wir das Risiko mittelbarer Auswirkungen aufgrund des § 17 BFSGV-E, der zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher stellt.

In § 17 Abs. 2 BFSGV-E heißt es:

*„Es muss gewährleistet werden, dass die Informationen zur Funktionsweise der Bankdienstleistung für Verbraucher verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegt.“*

Aufgrund des unklaren Wortlauts besteht die Befürchtung, dass die Anforderungen an das Sprachniveau auch auf sog. Pflichtinformationen im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen (z.B. Anlageberatung und Anlagevermittlung) ausgeweitet werden. KVGs erstellen für ihre Fonds aufgrund rechtlicher Vorgaben u.a. wesentliche Anlegerinformationen (wAI) und Verkaufsprospekte (§ 164 Kapitalanlagegesetzbuch). Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 werden die wAI durch das PRIIPs-KID als standardisiertes Informationsblatt ersetzt (Art. 5 ff PRIIPs-Verordnung). Diese Informationen müssen den Anlegern durch die Vertriebsstellen (Banken, Sparkassen, aber auch freie Vermittler) zur Verfügung gestellt werden und stehen damit im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung.

**Es ist klarzustellen, dass die Anforderung an das Sprachniveau sich nicht auf gesetzlich bedingte Pflichtinformationen erstreckt.**

### Begründung:

Für die Pflichtinformationen bestehen detaillierte regulatorische Vorgaben, die die KVGs zwingend einhalten müssen. So sieht z.B. die delegierte Verordnung zur PRIIPs-VO Textbausteine vor, die durch die KVGs nicht geändert werden dürfen. Gleiches gilt für bestimmte graphische Darstellungen. Darüber hinaus darf das PRIIPs-KID nicht länger als drei Seiten in A4-Format sein (Art. 6 (4) PRIIPs-VO).

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4,3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Vergleichbare Vorgaben gibt es auch für die aktuell bestehenden wAI, und auch der Inhalt der Verkaufsprospekte ist regulatorisch maßgeblich mitgestaltet.

Diese spezialgesetzlichen Vorgaben sind nicht disponibel; allein für sich genommen stellt ihre Umsetzung bereits eine enorme Herausforderung für die KVGs dar. Es ist nicht erkennbar, wie gleichzeitig noch die Anforderungen des § 17 BFSGV-E berücksichtigt werden könnten. Eine Verpflichtung auf diese Vorgaben würde die KVGs sowohl aufsichtsrechtlichen als auch zivilrechtlichen Risiken aussetzen und sollte daher unterbleiben.